

2. Änderungssatzung

über

**die Erhebung von Gebühren für öffentliche
Leistungen**

(Verwaltungsgebührensatzung)

der Stadt Bad Herrenalb (17.12.2008)



vom 29.01.2014

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Bad Herrenalb am 29. Januar 2014 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel I Änderungen

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung) vom 17.12.2008 wird wie folgt geändert:

a) Nach § 4 Abs. 4 werden folgende Absätze 5 und 6 neu eingefügt:

(5) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung **zurückgenommen** oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.

(6) Wird der **Antrag** auf Erbringung einer öffentlichen Leistung **abgelehnt**, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

b) § 5 wird wie folgt neu gefasst:

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

(2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

- c) Das Gebührenverzeichnis, das gemäß § 4 Absatz 1 Bestandteil der Verwaltungsgebührensatzung ist, erhält eine vollständig neue Fassung gemäß Anlage zu dieser Änderungssatzung.

Artikel II

Inkrafttreten

Diese Satzung mit dem neuen Gebührenverzeichnis (siehe Anlage) tritt am 1. März 2014 in Kraft, zeitgleich tritt die bisherige Anlage „Gebührenverzeichnis“ zur Verwaltungsgebührensatzung außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Unbeachtlich sind ferner nach § 2 Abs. 2 KAG Mängel bei der Beschlussfassung über Abgabensätze, wenn sie zu einer nur geringfügigen Kostenüberdeckung führen.

Bad Herrenalb, 29. Januar 2014

Norbert
Norbert Mai
Bürgermeister



Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Lfd. Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)	12,90 €/ZE
2	Beglaubigungen, Bestätigungen, Bescheinigungen unter anderem:	
	- Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln	
	- Bestätigung oder Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift	
	- Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (die Kosten für Kopien sind in der Gebühr enthalten und nicht separat zu erheben)	
2.1	für die erste Beglaubigung/Bestätigung/Bescheinigung	7,40 €/Fall
2.2	für jede weitere Beglaubigung/Bestätigung/Bescheinigung des/r selben Antragsteller/in	3,70 €/Fall
2.3	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z. B. §§ 10 b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen).	
2.4	Werden von Schülern, Auszubildenden oder Studenten Unterlagen für Bewerbungszwecke beglaubigt, so kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz.	
3	Fotokopien und Ausdrücke	
3.1	für die erste Kopie (Seite)	3,80 €/Seite
3.2	für jede weitere Kopie (Seite)	0,70 €/Seite
3.3	Fotokopien / Ausdrücke digitaler Flächenkarten/-daten (z.B. GIS, Bauakten, -pläne)	9,30 €/Auszug

4	Melderecht	
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	7,40 €/Fall
4.1.2	elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32 a Abs. 1, 3 i. V. m. § 32 Abs. 1 MG)	5,00 €/Fall
4.1.3	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	14,90€/Fall
4.1.4	Gruppenauskunft mittels automatischer Datenverarbeitung (§ 32 Abs. 2+3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	11,00 €/ZE
4.2	sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zusätzliche Meldebestätigungen, Aufenthaltsbescheinigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung	7,30 €/Fall
4.3	Gebührenfrei sind:	
4.3.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
4.3.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
4.3.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG)	
4.3.4	die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG)	
4.3.5	Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG)	
5	Archivwesen	
	Allgemeine öffentliche Leistung im Archivwesen unter anderem:	13,10 €/ZE
	- Inanspruchnahme zu privaten oder gewerblichen Zwecken	
	- Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände, z. B. Fotos	
	- Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen	
	Bei Einsicht in verwahrte Archivalien für private oder familienkundliche Zwecke sowie für örtliche Organisationen kommt nur die Hälfte der Gebühr zum Ansatz. Hinzu kommen die entstehende Kosten Dritter (z.B. bei Fotoreproduktionen)	
6	Bestattungsrecht	
6.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	16,40 €/Fall
6.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	13,10 €/Fall
6.3	Ausstellung einer Urnenanforderung	9,80 €/Fall

7	Fischereischeine	
7.1	Erteilung von Fischereischeinen einschl. Ersatzfischereischeinen (§ 31 FischG) Die Fischereiabgabe ist nicht Gegenstand der Verwaltungsgebühr und wird zusätzlich nach den aktuell gültigen Vorschriften erhoben.	
7.1.1	Jahresfischereischein	11,10 €/Fall
7.1.2	Fischereischein auf Lebenszeit	18,60 €/Fall
7.1.3	Jugendfischereischein	4,60 €/Fall
7.2	Einziehung der Fischereiabgabe bei Fischereischeinen auf Lebenszeit (die erstmalige Einziehung ist bei der Erteilung des Fischereischeins enthalten)	6,70 €/Fall
8	Fundsachen	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
8.1	bei Sachen bis zu 50 € Wert	3,00 €/Fall
8.2	bei Sachen über 50 € Wert Bei Tieren kommen entstehende Kosten Dritter (z.B. für die Unterbringung, etc.) hinzu.	15,00 €/Fall
9	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	26,30 €/Pers.
10	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
10.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	18,60 €/Fall
10.2	Auskunft über Bodenrichtwerte	18,60 €/Fall
11	Gewerbesachen	
11.1	Anzeigen nach § 14 GewO (inkl. Bescheinigung nach § 15 Abs. 1 GewO)	
11.1.1	Gewerbean- und -ummeldung	24,20 €/Fall
11.1.2	Gewerbeabmeldung	10,40 €/Fall
11.2	Erteilung von Auskünften aus der Gewerbekartei	10,10 €/Fall
11.3	Spiele	
11.3.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)	30,50 €/Fall
11.3.2	Bestätigung gem. § 33 c Abs. 3 GewO	40,70 €/Fall
11.4	Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 2 LadÖffnG)	41,00 €/Fall
11.5	Sonstige öffentliche Leistung im Bereich Gewerbebereich	11,00 €/ZE

12	Gaststättenrecht	
12.1	Gestattungen gem. § 12 GastG bis zu 4 Tagen	
12.1.1	für den ersten Tag	15,10 €/Fall
12.1.2	für jeden weiteren Tag	7,50 €/Tag
12.2	Entgegennahme und Weiterleitung der Unterlagen ans Landratsamt bei Gestattungen ab 5 Tagen	6,70 €/Fall
	Hinzu kommt die jeweils gültige Gebühr des Landratsamtes, diese wird direkt vom LRA (nicht durch Bad Herrenalb) veranlagt. Alternativ können Gestattungsanträge auch direkt beim LRA gestellt werden.	
13	Baurecht	
13.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB (Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	18,60 €/Fall
13.2	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)	111,80 €/Fall
13.3	Mitteilungen nach § 53 Abs. 6 LBO	18,60 €/Fall
13.4	Benachrichtigung der Nachbarn Hinzu kommen entstehende Kosten für die Zustellung.	27,90 €/Fall
13.5	Auskünfte aus dem Baulastenverzeichnis	9,30 €/Fall
13.6	Entwässerungsgenehmigung	120,60 €/Fall
13.7	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Baurecht	13,40 €/ZE
14	Straßenrechtliche Sondernutzung	13,60 €/ZE
	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus unter anderem:	
	- Aufstellen von Plakaten	
	- Aufstellen von Baugerüsten auf Gehwegen	
	- Lagerung von Baumaterialien auf öffentlichen Flächen	
	- Abstellen eines Containers	
	- Sperrung Gehweg/Straße	
	- Aufstellen eines Baukrans	
	- Aufstellen von Zelten/Pavillions	
	- Befahren von Feldwegen mit LKW	

- | | | |
|-----------|--|------------|
| 15 | Polizei- und Ordnungsrecht
unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Maßnahmen der örtlichen Polizeibehörde- Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten- Ausnahmen vom Schutz der öffentlichen Sicherheit gegen umweltschädliches Verhalten- Prüfung von polizeirechtlich relevanten Veranstaltungen und- Erteilung von Auflagen- Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung- Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sindMaßnahmen gem. der örtlichen Polizeiverordnung gefährliche HundeÜberprüfung der Hundehaltung- Maßnahmen nach dem Landesnichtraucherschutzgesetz | 13,60 €/ZE |
| 16 | öffentliche Leistung nach dem Sprengstoffgesetz
unter anderem: <ul style="list-style-type: none">- Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks- Bewilligung von Ausnahmen von den Verkaufs- und Abbrennverboten | 10,90 €/ZE |